

Satzung des SPD-Ortsvereins Amöneburg



Präambel

(1) Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

§ 1 Tätigkeitsbereich, Name

(1) Der Ortsverein Amöneburg umfasst das Gebiet der Stadt Amöneburg. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die von der SPD Marburg-Biedenkopf festgelegten Grenzen. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Amöneburg“.

§ 2 Umfang der Satzungsautonomie

(1) Diese Satzung regelt die Angelegenheiten des Ortsvereins Amöneburg, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz). Sie darf nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen (§ 9 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD).

§ 3 Organe des Ortsvereins

(1) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person sein, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereins Amöneburg. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 1 - 4 des Organisationsstatuts der SPD.

(2) Es gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip, Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts möglich. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der Partei sowie an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Gleichzeitig ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder die Grundsätze der SPD aktiv unterstützen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Abstimmung über Anträge und Wahlvorschläge sowie die Wahl des Vorstandes, der Revisoren/innen und der Delegierten zum Unterbezirks, Bezirks, Kreis- und Landesparteitag. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht (§ 5 Abs. 1 S. 2 des Organisationsstatuts der SPD). Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

(2) Anträge müssen bis 14 Tagen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden behandelt, wenn sie von 2 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr zu einem festen oder variablen Termin statt, der regelmäßig angekündigt und mindestens einen Monat vorher auf der Webseite des Ortsvereins Amöneburg veröffentlicht wird. In Abstimmung mit den Mitgliedern werden als Termin ggf. auch unterschiedliche Wochentage und Uhrzeiten angeboten, um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen. Einmal im Jahr ist sie als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in) mit Angabe der Tagesordnung und - sofern keine andere Frist vorgeschrieben ist - mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch vorrangig per E-Mail oder - wenn dies nicht möglich ist bzw. das jeweilige Mitglied dies so wünscht - per Brief. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung zu ergänzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 7 Tagen einzuberufen, wenn über 25 % der Mitglieder des Ortsvereins dies in Schrift- oder Textform beantragen oder wenn der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen dies mit einer Mehrheit von über 50% entscheidet.

(4) Die zu behandelnden Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur von einer Jahreshauptversammlung aufgehoben werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen in elektronischer Form für alle Mitglieder des Ortsvereins einsehbar abzulegen. Der Vorstand, die Revisoren/innen und die Delegierten werden alle zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Später notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidium, bestehend aus einem Versammlungsleiter geleitet, welcher jeweils zu Beginn gewählt wird. Der Versammlungsleiter kann auch zugleich dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand organisiert und leitet den Ortsverein. Ihm obliegt gemeinsam die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand besteht aus:

der/dem/den Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Kassierer/in
der/dem stellvertretenden Kassierer/in
der/dem Schriftführer/in

der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
der/dem Vertreter/in der Jusos
der/dem Vertreter/in der von der Jahreshauptversammlung festgelegten AG's
der/dem Vertreter/in der Fraktion (Fraktionsvorsitzender oder stellv. Fraktionsvorsitzender)
und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzern/innen.

Die Vorschriften über die Quotierung (jeweils mind. 40 % Frauen und Männer) sollen eingehalten werden. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes sollen jünger als 35 Jahre sein. Ein geschäftsführender Vorstand besteht nicht. Die Vorstandsmitglieder sollen ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Gebiet des Ortsvereins oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Dem Vorstand können - entsprechende Kandidaturen vorausgesetzt - zwei gleichberechtigte Vorsitzende angehören, wobei ein Mann und eine Frau vertreten sein muss (Doppelspitze). Die Wahl der gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgt in Listenwahl nach § 8 der Wahlordnung. Eine Einzelwahl nach § 7 der Wahlordnung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können - daneben / sofern keine Doppelspitze gewählt ist - auch zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten dann entsprechend.

(3) Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich, über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Auf Verlangen von über 50% der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Der Vorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Entscheidungen im Umlaufverfahren (per Mail, telefonisch etc.) sind zulässig, über die genauen Regeln hat sich der Vorstand mit einer Mehrheit von 50% zu verständigen.

(4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die ihm übertragenen Aufgaben und die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er muss in jeder Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten und Ideen berichten und den Mitgliedern aufzeigen, wie sie sich individuell und flexibel im Ortsverein engagieren können. Neumitglieder muss der Vorstand im ersten halben Jahr nach Eintritt über die Struktur und Arbeitsweise des Ortsvereins informieren. Der Vorstand begrüßt jedes Neumitglied explizit mit einem persönlichen Besuch, es sei denn dies ist von dem Neumitglied nicht erwünscht.

(5) Der Vorstand handelt aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn über 25% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen sind mindestens zwei Personen aus dem Kreis der (stellvertretenden) Vorsitzenden zu einstweiligen organisatorischen Maßnahmen berechtigt. Anschließend müssen sie hierzu kurzfristig die nachträgliche Genehmigung der übrigen Mitglieder des Vorstands einholen.

(6) Die Amtszeit jeder/s Vorsitzenden soll 20 Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Kandidatur soll nur erfolgen, wenn es keine/n anderen Kandidaten/in gibt oder eine Frist von weiteren 4 Jahren abgelaufen ist. Ein/e Mandatsträger/in soll nicht zugleich Vorsitzende/r sein (Trennung von Mandat und Parteiamt).

§ 7 Arbeitskreise

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einen Arbeitskreis zu einem bestimmten Thema einsetzen. Die Mitglieder des Ortsvereins werden regelmäßig vom Vorstand über dessen Sitzungstermine informiert. Ein Arbeitskreis ist nach Umsetzung seiner Aufgabe aufgelöst. Handelt es sich

um einen dauerhaft eingerichteten Arbeitskreis kann dieser nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 8 Delegierte

(1) Die Delegierten des Ortsvereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. 25 % der Delegierten zu den Landes-/Kreis-/Bezirks- und Unterbezirksparteitagen sollen - eine ausreichende Zahl von Kandidierenden vorausgesetzt - weder dem Vorstand des Ortsvereins angehören noch Mandatsträger sein. Die Vorschriften über die Quotierung (jeweils mindestens 40 % Frauen und Männer) sollen eingehalten werden. Zudem soll pro Parteitag jeweils ein/e Delegierte/r jünger als 35 Jahre sein. Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden, sollen sich aber vor Parteitagen mit den Mitgliedern des Bezirks austauschen und ein Meinungsbild einholen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisoren/innen. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Mitarbeiter/innen der Partei oder von Mandats-/Funktionsträgern sein. Beanstandungen an der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Revisoren/innen berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung des Ortsvereins/Distrikts und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 10 Transparenz / Verhaltensregeln / Debattenkultur

(1) Es gelten die Verhaltensregeln der SPD für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Deshalb müssen Kandidierende vor jeder Wahl gegenüber dem Wahlgremium darauf hinweisen, welche Ämter als Funktions-/Mandatsträger sie derzeit bereits ausüben. Zudem sollen sie offenlegen, ob sie zur Partei oder zu einem Funktions-/Mandatsträger der Partei in einem Dienstverhältnis (angestellt/selbstständig) stehen.

(2) Vorstandsmitglieder, die mehreren Gremien und einer Fraktion angehören, sollen insgesamt maximal zwei Führungspositionen, d.h. Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz, ausüben (Vermeidung von Ämterhäufung).

(3) Die Diskussionen im Ortsverein sind von gegenseitigem Respekt und Toleranz getragen, bei flachen Hierarchien. Wir pflegen ein Führungsverständnis, welches das Zusammenbringen unterschiedlicher Perspektiven ermöglicht und daraus eine gemeinsame, getragene Strategie entwickelt. Dabei setzen wir auf das Verständnis einer modernen und lernenden Organisation. Der Vorstand bietet Neumitgliedern an, sich für einen Zeitraum von 12 Monaten mit einem/r Mentor/in aus dem Ortsverein auszutauschen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die erstmalige Verabschiedung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln, § 33 Abs. 1 S. 1 BGB.

(2) Diese Satzung ist am ... in Kraft getreten.